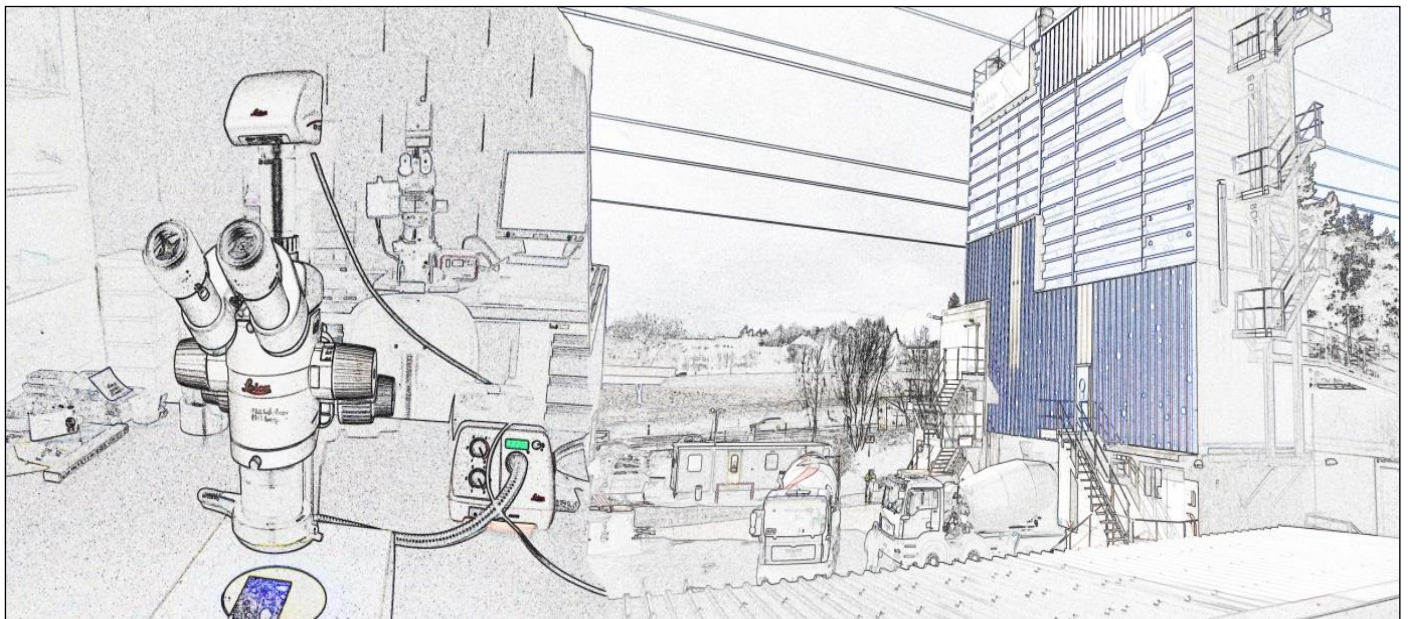


**Allgemeine  
Geschäftsbedingungen**

**Holcim (Schweiz) AG  
STS 0510**

Gültig ab 01.01.2018



## Kontakte und Adresse

### Die Labore sind akkreditiert nach STS

#### Eclépens

Holcim (Suisse) SA  
Laboratoire des matériaux  
CH-1312 Eclépens  
Tel : +41 (0)58 850 93 95 / +41 (0)58 850 94 74  
Fax : +41 (0)58 850 93 99

**STS 0510**

#### Siggenthal

Holcim (Schweiz) AG  
Materiallabor  
Industriestrasse 12  
CH-5303 Würenlingen  
Tel : +41 (0)58 850 55 00  
Fax : +41 (0)58 850 55 67

**STS 0510**

#### Birsfelden

Holcim (Schweiz) AG  
Materiallabor  
Langenhagstrasse 40  
CH-4127 Birsfelden  
Tel : +41 (0)58 850 00 33  
Fax : +41 (0)58 850 00 38

**STS 0510**

#### Manno

Holcim (Svizzera) AI  
Via Pianon  
CH-6928 Manno  
Tel : +41 (0)58 850 09 20  
Fax : +41 (0)58 850 09 21

**STS 0510**

#### Öffnungszeiten

Mo-Do 07:30 – 12:00 13:00 – 17:00  
Fr 07:30 – 12:00 13.00 – 16.00

---

#### Spezifische Holcim Unterauftragslabor

##### Wuerenlingen

Holcim (Schweiz)  
AG, Zentral-Labor,  
Zementweg 1,  
CH-5303 Würenlingen  
Tel : +41 (0)58 850 09 20

**STS 0555**

#### Abkürzungen

Das Logo



oder



bedeutet, dass es sich im entsprechenden Labor um akkreditierte Prüfungen handelt.

UA = Unterauftrag,

W= Unterauftrag in Labor Wuerenlingen

a.A. : auf Anfrage

**Allgemeine Geschäftsbedingungen  
STS 0510, Holcim (Schweiz) AG**

- 1. Geltungsbereich**
  - 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Dienstleistungen und Standorte der Stelle STS 0510 (Beratung, Gutachten, Expertisen, Laborprüfungen).
  - 1.2. Die Dienstleistungen erfolgen basierend auf der gültigen Preisliste oder Offerte sowie dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit sie nicht durch schriftliche Vereinbarungen abgeändert oder ergänzt worden sind.
  - 1.3. Alle Preise der Preisliste sind ohne MWSt.
- 2. Vertragsbedingungen**
  - 2.1. Als Auftraggeber gilt die Person, die den Untersuchungsauftrag unterzeichnet hat.
  - 2.2. Ein Auftrag wird überprüft, bevor er angenommen wird. Die Überprüfung beinhaltet unter anderem: - Name und Anschrift des Auftraggebers, - technische und zeitliche Machbarkeit, - Abmachungen über allenfalls zu erteilende Unteraufträge, - Regelungen für den Umgang mit den Proben des Auftraggebers, - Vorgehen bei Auftragsänderungen, - Details über Verteilung und Versand der Berichte.
  - 2.3. Der Termin für die Fertigstellung eines Auftrags errechnet sich ab dem Eingang aller erforderlichen Unterlagen und Proben.
  - 2.4. Bei Arbeiten ausserhalb der STS 0510-Räumlichkeiten sorgt der Auftraggeber im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Rahmenbedingungen der Arbeitssicherheitsvorschriften.
  - 2.5. Ist das STS 0510 nicht für die Probennahme beauftragt worden, übernimmt sie keine Gewähr für deren Zweckmässigkeit und Qualität.
  - 2.6. Verfahren, die durch STS 0510 zur Erledigung eines Auftrags entwickelt werden, sind Eigentum STS 0510. Bei der Entwicklung eines bestimmten Verfahrens im Kundenauftrag werden die Eigentumsrechte individuell geregelt (z.B. Patentansprüche, Copyright).
  - 2.7. STS 0510 behält sich vor, bestimmte Prüfungen durch Drittlabore ausführen zu lassen. Auf Anfrage werden dem Auftraggeber die jeweiligen Unterauftragnehmer genannt.
  - 2.8. Berichte werden in der Sprache des Auftraggebers abgefasst (deutsch, französisch, italienisch).
  - 2.9. Für besonders dringende Aufträge wird in Absprache mit dem Auftraggeber ein genereller Zuschlag von 25% verrechnet.
  - 2.10. Zahlungen müssen spätestens 30 Tage nach Erhalt der Rechnung rein netto erfolgen.
  - 2.11. Der Auftraggeber kann die Leistungen beanstanden, wenn STS 0510 seine Erwartungen nicht erfüllt hat. Die Beanstandung muss innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Berichts erfolgen. Ansprechpartner sind die Unterzeichner der Berichte. Beanstandungen, die nicht im Zusammenhang mit einem Auftrag stehen, können jederzeit an die Leitung STS 0510 gerichtet werden.
  - 2.12. Bei allfälligen Streitigkeiten aus einem Vertrag sind ausschliesslich die Gerichte am Geschäftssitz der Holcim (Schweiz) AG, Zürich, zuständig. Anzuwenden ist schweizerisches Recht.
- 3. Prüfberichte**
  - 3.1. Die Prüfberichte der akkreditierten Prüfungen entsprechen den Anforderungen der Norm SN EN/ISO/IEC 17025. Wir weisen darauf hin, dass sich die Ergebnisse ausschliesslich auf die untersuchten Proben beziehen.
  - 3.2. Prüfberichte werden in Absprache elektronisch oder per Post geliefert.
- 4. Vertraulichkeit**
  - 4.1. Aufträge und damit zusammenhängende Informationen werden durch STS 0510 gegenüber Dritten vertraulich behandelt. STS 0510 kann jedoch Ergebnisse öffentlich verwenden oder an Dritte weitergeben (z.B. in Publikationen). Der Auftraggeber wird nur erwähnt, wenn er schriftlich zustimmt. Ansonsten werden Ergebnisse so dargestellt, dass keine Rückschlüsse auf den Auftraggeber möglich sind.
- 5. Auftragsabwicklung**
  - 5.1. Auf Verlangen und nach vorheriger Absprache kann der Auftraggeber im Rahmen des Auftrags bei den durchzuführenden Prüfungen anwesend sein.
  - 5.2. Auf Wunsch kann der Auftraggeber Einblick in die Arbeitsanweisungen nehmen, die mit seinem Auftrag zusammenhängen. Es dürfen jedoch keine Kopien davon angefertigt werden.
  - 5.3. Der Auftraggeber kann die statistischen Kenngrössen für die akkreditierten und – sofern vorhanden - auch für die übrigen Verfahren bei STS 0510 erfragen.
- 6. Haftung**
  - 6.1. Für Schäden an Gegenständen, die Eigentum des Auftraggebers sind, haftet STS 0510 nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Personals des STS 0510.
  - 6.2. Für Unterauftragnehmer, die im Einverständnis mit dem Auftraggeber beauftragt wurden, lehnt STS 0510 jegliche Haftung ab.
- 7. Archivierung**
  - 7.1. *Archivierung von Proben:* nach Auftragsabschluss werden die Proben grundsätzlich entsorgt.
  - 7.2. *Archivierung von Dokumenten:* sämtliche Dokumente, die Aufschluss über die Qualität unserer Dienstleistungen geben (z.B. Arbeitsanweisungen, Prüfberichte), werden über einen Zeitraum von 13 Jahren archiviert und können vom Auftraggeber eingesehen werden, soweit sie seinen Auftrag betreffen.
- 8. Veröffentlichung von Berichten**
  - 8.1. Auftraggeber, die Berichte ganz oder teilweise veröffentlichen wollen (z.B. zu Werbe-zwecken oder in Vorträgen), haben dies mit STS 0510 zu vereinbaren.
- 9. Folgen bei Verstössen**
  - 9.1. Bei Verstössen gegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen behält sich STS 0510 weitere Massnahmen unter Einschluss einer Gegendarstellung zu Lasten des Auftraggebers sowie eines gerichtlichen Vorgehens vor.
- 10. Öffnungszeiten, Anlieferung von Prüfkörpern, Probenmaterial, etc.**
  - 10.1. Öffnungszeiten: Montag – Freitag von 07.30 – 12.00 Uhr und von 13.00 – 17h00 Uhr (Freitag 16h30)  
An offiziellen Feiertagen im jeweiligen Kanton (Aargau, Waadt, Basel, Tessin) bleibt STS 0510 geschlossen.  
Probenanlieferung ausserhalb der Öffnungszeiten nur auf Voranmeldung.
- 11. Änderungen**
  - 11.1 Die aktuelle gültige Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann im jeweiligen Standort angefragt werden. Änderungen bei den Dienstleistungen und Preisen bleiben vorbehalten.

Würenlingen, im September 2012  
Leitung STS 0510